



**Abwägung der von Behörden und TÖB eingegangenen planungsrelevanten Stellungnahmen
zum BP Nr. 5511 -Platzer Höhenweg-
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Aushang vom 07.04. bis 07.05.2014**

Bei inhaltlich gleichen Stellungnahmen wird in der Synopse auf die jeweilige erste Abwägung in gleicher Sache verwiesen.

Stellungnahme				
Lfd. Nr.	vom	Inhalt in Kurzfassung und nach Themengruppen	Begründung zur Abwägung	berück- sichtigt
	eingeg. am			
	bisherige			
T1	07.04.14	Geologischer Dienst NRW, Landesbetrieb, Postfach 100763, 47707 Krefeld		
	08.04.14			
		Es wird darauf hingewiesen, dass – sich im Plangebiet besonders schutzwürdige Böden (höchste Schutzstufe) befinden. Eine ausreichende bodenfunktionsbezogen wirksame Kompensation ist sicherzustellen.	Die im Bereich des BP Nr. 5511 -Platzer Höhenweg- anstehenden Parabraunerden zählen aufgrund ihrer Fruchtbarkeit sowie ihrer Regelungs- und Pufferfunktion in der Regel zu den besonders schutzwürdigen Böden. Dass es sich bei einer solchen Einstufung zuerst einmal um eine Regelvermutung handelt, macht bereits der Maßstab (1:50.000) der für die Beurteilung herangezogenen geologischen Karte der schutzwürdigen Böden Nordrhein-Westfalens deutlich. Aus den Bohrerergebnissen der für das Plangebiet in Auftrag gegebenen hydrologischen Untersuchung lässt sich eine vormals intensive landwirtschaftliche Nutzung ableiten, nachdem der organisch durchsetzte Oberboden in den Sondierungen bis ca. 0,40 m Tiefe (Pflugtiefe) beschrieben wird. Dies belegen auch alte Luftbilder, auf denen eine Ackernutzung zu sehen ist. Damit ist bereits durch die Vornutzung eine anthropogene Veränderung der Bodenfunktionen im oberflächennahen Bereich eingetreten. Weitere Bodenuntersuchungen im Rahmen der Klärung von Fragen zur Bodendenkmalpflege weisen zusätzlich kleine Auffüllbereiche mit Ziegelbruch im Planbereich auf. Beide Gutachten deuten auf bereits eingetretenen Bodenveränderungen im oberflächennahen Bereich hin, die die Schutzwürdigkeit des Bodens im Plangebiet reduzieren.	

Stellungnahme				
Lfd. Nr.	vom	Inhalt in Kurzfassung und nach Themengruppen	Begründung zur Abwägung	berücksichtigt
	eingeg. am bisherige			
		Es wird empfohlen, – zur Bewertung der hydrogeologischen Verhältnisse ein Baugrundgutachten mit Bewertung der Grundwasserverhältnisse erstellen zu lassen.	Das Plangebiet wurde u.a. zum Bodenschutz im Laufe des Planverfahrens deutlich zurückgenommen. In der Abwägung wird im Weiteren der kurzfristigen Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum Vorrang gegeben. Die ausgewählten Kompensationsmaßnahmen, eine Wieder-Vernässung der nord/westlich angrenzenden Quellmulde und eine Grünlandextensivierung im Ausgleichsgebiet Oberhombach (Gemarkung Herkenrath, Flur 2) berücksichtigen den Eingriff in schutzwürdige Böden. Zur Bewertung der Versickerungsfähigkeit liegt mit Datum vom 27.05.14 ein hydrogeologisches Gutachten vor.	ja ja
T2	10.04.14	RNG Rheinische NETZGesellschaft, Maarweg 159-161, 50825 Köln Es wird darauf hingewiesen, dass – sich das Plangebiet im Versorgungsgebiet der RNG befindet. Die neue Bebauung kann aus den bereits vorhandenen Leitungen versorgt werden.	Der Hinweis wurde an die Eigentümergemeinschaft weiter gegeben und in die Begründung aufgenommen.	ja
	14.04.14			
T3 a+b	25.04.14	Rheinisch-Bergischer Kreis, Abt. 67 Planung und Landschaftsschutz, Postfach 200450 51434 Bergisch Gladbach Untere Landschaftsbehörde Es wird darauf hingewiesen, dass – der Landschaftsplan Südkreis, für den Änderungsbereich das Landschaftsschutzgebiet „Bergische Hochfläche“ ausweist.	Der seit 2008 geltende Landschaftsplan Südkreis geht mit seinen Darstellungen direkt an den bebauten Siedlungsbereich von Moitzfeld heran. Der BP Nr. 5511 -Platzer Höhenweg- liegt im Bereich des Landschaftsschutzgebiet „Bergische Hochfläche“. Hieraus ergibt sich ein Zielsetzungskonflikt mit dem Regionalplan, der an gleicher Stelle einen „allgemeinem Siedlungsbereich (ASB)“ darstellt. Im Rahmen der Anpassungsabfrage zur FNP-Änderung Nr. 177 / 5511 -Platzer Höhenweg- wurden von Seiten der Unteren Landschaftsbehörde keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Umwandlung in Wohn-	
	per mail 25.04.14 06.05.14			

Stellungnahme				
Lfd. Nr.	vom	Inhalt in Kurzfassung und nach Themengruppen	Begründung zur Abwägung	berücksichtigt
	eingeg. am bisherige			
		Es wird angeregt, – die Siefenursprungsmulde vollständig aus dem BP ausgliedern und das Plangebiet entsprechend zu verkleinern. – einen landschaftspflegerischen Begleitplan zu erstellen. – Kompensationsmaßnahmen vorzugsweise im Bereich der Siefenursprungsmulde vorzusehen. – für die Entwässerung des Änderungsbereichs weder den Siefen noch die westlich angrenzende Landschaft zu benutzen.	baufläche geltend gemacht. Das Plangebiet umfasst lediglich einen kleinen Teil einer privat genutzten Pferdeweide. In der Abwägung wird daher unter Achtung wesentlicher Entwicklungsziele des Landschaftsplanes der Schaffung von Wohnflächen Vorrang gegeben. Mit Inkrafttreten des BP Nr. 5511 - Platzer Höhenweg- treten gemäß § 29 LG NRW widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft. Der vorhandene Siefenkopf wurde als ein typischer bergischer Landschaftsbestandteil zur Offenlage aus dem Plangebiet herausgenommen. Der Landschaftspflegerische Begleitplan ist in NRW nicht Bestandteil des BP-Verfahrens. Die Ökologischen Belange und Ausgleichsmaßnahmen werden im Umweltbericht behandelt. Im BP-Verfahren wurden u.a. Kompensationsmaßnahmen in der Siefenursprungsmulde geprüft. Nachdem die Eigentümerin einer Auszäunung der Maßnahme nicht zugestimmt hat, wurde die Maßnahme auf die Pflanzung von 5 Erlen beschränkt. In der Straße Platzer Höhenweg ist ein Trennsystem vorhanden. Der Regenwasserkanal mit Regenrückhaltung kann jedoch ausschließlich die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen aufnehmen. Eine Erweiterung der öffentlichen Regenwasserkanalisation ist nicht geplant. Um die Bodenbeschaffenheit im Plangebiet auf ihre Eignung für eine Niederschlagswasserversickerung beurteilen zu können, wurde im Mai 2014 eine hydrogeologische Untersuchung und Beurteilung durch das Büro Geo Consult, Overath durchgeführt. Die anstehenden Schichten weisen ein unzureichendes Versickerungsvermögen auf. Das Büro Eckle Ingenieure GmbH, Bergisch Gladbach hat	nein ja nein ja

Stellungnahme				
Lfd. Nr.	vom	Inhalt in Kurzfassung und nach Themengruppen	Begründung zur Abwägung	berücksichtigt
	eingeg. am bisherige			
		- zur Erhaltung des reizvollen Ausblicks im Bereich des landwirtschaftlichen Erschließungsstiches einen Aussichtspunkt für Erholungssuchende zu errichten. Artenschutz Es wird empfohlen, - entsprechend den „gemeinsamen Handlungsempfehlungen des Ministeriums vom 22.12.2010 zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ eine Artenschutzprüfung in Form einer überschlägigen Vorabschätzung (Stufe 1), jedoch mindestens eine Begehung der betroffenen Fläche durchzuführen und das Ergebnis dem Veterinäramt (Artenschutz) des Kreises vorzulegen.	daraufhin ein Entwässerungskonzept erstellt und mit der Unteren Wasserbehörde und Untere Landschaftsbehörde beim Kreis abgestimmt. Dem Konzept folgend wird das Niederschlagswasser aller befestigten Flächen dezentral über ein Mulden-Rigolen-System gedrosselt und gesammelt in einen Nebenbach des Saaler Mühlenbachs eingeleitet. Die Einleitungsstelle befindet sich in der Siefenmulde. Durch die Einleitung wird eine ökologisch erwünschte Vernässung der Mulde erreicht. Um durch die geplanten Bebauung hindurch Blicke in die Landschaft zu gewährleisten, wurde im BP Nr. 5511 -Platzer Höhenweg- eine Kombination von Tieflage der geplanten Gebäude, Begrenzung der Gebäudehöhen über NHN und Festsetzung einer offenen Bauweise mit Freihaltung eines Grenzabstandes gewählt. Weitere Maßnahmen sind nicht geplant. Eine Artenschutzprüfung ist regelmäßig Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Bezogen auf das Messtischblatt Overath und die vorkommenden Biotoptypen ist im Plangebiet mit 27 als streng geschützte Tierarten nach FFH-Anhang IV und europäische Vogelarten (Artikel 1 V-RL) zu rechnen. Diese Tierarten wurden in einer Artenschutzprüfung am 12.05.2014 einer besonderen Betrachtung unterzogen. Tatsächliche Hinweise liegen nur für Fledermäuse, Rotmilan und Mäusebussard vor. Im Ergebnis kann für die 27 genannten Tierarten ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand durch den BP Nr. 5511 -Platzer Höhenweg- verschlechtert. In einer Art für Art Prüfung konnten keine Nistplätze von Mäusebussarden und Rotmilanen nachgewiesen werden. Einzelheiten sind im Umweltbericht zum Bebauungsplan ausführlich dargelegt. Der Kreis hat im weiteren Verfahren keine Bedenken zur durchgeführten Artenschutzprüfung geäußert.	nein nein ja

Stellungnahme				
Lfd. Nr.	vom	Inhalt in Kurzfassung und nach Themengruppen	Begründung zur Abwägung	berücksichtigt
	eingeg. am bisherige			
		Ergänzung des Landschaftsbeirates (siehe Schreiben T3a) Es wird empfohlen, – den kompletten Gehölzbestand einzumessen und zu erhalten. – eine aufgelockerte Bebauung mit größeren Abständen zwischen den einzelnen Gebäuden vorzusehen. – gegenüber der verbleibenden Weide keine Gehölzpflanzung (Eingrünung) vorzusehen Untere Umweltschutzbehörde Es wird darauf hingewiesen, dass – sich im Planbereich besonders schutzwürdige Böden befinden, deren natürliche Bodenfunktionen durch die Planung erheblich beeinträchtigt werden. – der Planbereich teilweise durch oberflächennahen Altbergbau unterminiert ist. – die Niederschlagsbewirtschaftung entsprechend des Erlasses zum § 51a LWG NRW mit dem Kreis abzustimmen ist.	Für den BP Nr. 5511 -Platzer Höhenweg- wurde der gesamte Baumbestand eingemessen und so weit wie möglich erhalten. wie Anregung Nr. 5 der Unteren Landschaftsbehörde Der BP Nr. 5511 -Platzer Höhenweg- sieht keine Eingrünung der geplanten Bebauung gegenüber der verbleibenden Pferdeweide vor. siehe T 1 Punkt 1 Zur Konkretisierung des Hinweises wurde die Feldeseigentümerin Umicore Mining Heritage GmbH am Bebauungsplanverfahren beteiligt. Auf der Grundlage der von dieser zur Verfügung gestellten Unterlagen wurde die Lage eines vorhandenen Stollens im BP Nr. 5511 -Platzer Höhenweg- gekennzeichnet. Die Kennzeichnung hat Warn- und Hinweisfunktion für den Planvollzug. Die Anforderungen an die Baumaßnahmen sind in den textlichen Festsetzungen formuliert. Da von Planungsungenauigkeiten der Grubenpläne auszugehen ist, wird für ein Bauvorhaben innerhalb eines 10 m breiten Streifens empfohlen einen Fachgutachter zur Beurteilung des Baugrundes hinzuzuziehen. Weiterhin wird im südlichen Planbereich generell zu freitragenden Bodenplatten geraten Um die Bodenbeschaffenheit im Plangebiet auf ihre Eignung für eine Niederschlagswasserversickerung beurteilen zu können, wurde im Mai 2014 eine hydrogeologische Untersuchung und Beurteilung durch das Büro Geo Consult, Overath durchgeführt. Die angetroffenen Untergrundverhältnisse zeigen aufgrund der anstehenden Bodenarten ungünstige Voraussetzun-	ja ja ja ja

Stellungnahme				
Lfd. Nr.	vom	Inhalt in Kurzfassung und nach Themengruppen	Begründung zur Abwägung	berücksichtigt
	eingeg. am bisherige			
		Kreisstraßen und Verkehr Es wird empfohlen, – mind. 2 Stellplätze je Wohneinheit vorzusehen. – zusätzliche Flächen für öffentliche Halt- und Parkmöglichkeiten vorzusehen.	gen für eine Niederschlagswasserversickerung. Das Büro Eckle Ingenieure GmbH, Bergisch Gladbach hat daraufhin ein Entwässerungskonzept erstellt und mit der Untere Wasserbehörde und Untere Landschaftsbehörde beim Kreis abgestimmt. Dem Konzept folgend wird das Niederschlagswasser aller befestigten Flächen dezentral über ein Mulden-Rigolen-System gedrosselt und gesammelt in einen Nebenbach des Saaler Mühlenbachs eingeleitet. Der Bedarf an notwendigen Stellplätzen für die geplante Bebauung ist in der Landesbauordnung geregelt und damit Gegenstand des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens. Durch die rege Bautätigkeit am Platzer Höhenweg gingen in den Jahren seit dem Ausbau des Platzer Höhenwegs zahlreiche öffentliche Stellplätze verloren. Ursächlich hierfür sind nicht nur die eigentlichen Grundstückseinfahrten, sondern zusätzlich eine Aneinanderreihung von privaten Stellplätzen und Carports entlang der Straße. Die Versorgung mit öffentlichen Stellplätzen ist daher am Platzer Höhenweg insbesondere im südlichen Straßenabschnitt als eher unbefriedigend anzusehen. Entsprechend seiner Funktion ist es alleinige Aufgabe des BP Nr. 5511 -Platzer Höhenweg- diese Situation nicht zu verschlechtern. Daher werden die für die Planung erforderlichen öffentlichen Stellplätze unabhängig vom vorhandenen Straßenprofil im nördlichen Plangebiet ausgewiesen. Wo im Weiteren durch Einfahrten der Neuplanung tatsächlich öffentliche Stellplätze verloren gehen, wird erst bei Umsetzung der Planung ersichtlich. Der BP Nr. 5511 -Platzer Höhenweg- grenzt jedoch, unter Berücksichtigung öffentlicher Stellplätze, die privaten Grundstückszufahrten stark ein. Als Grundlage für umsetzbare Festsetzungen wurde durch ein Fachbüro eine Verkehrsplanung erstellt.	ja nein ja

Stellungnahme				
Lfd. Nr.	vom	Inhalt in Kurzfassung und nach Themengruppen	Begründung zur Abwägung	berücksichtigt
	eingeg. am bisherige			
		– gegenüber der verbleibenden Weide keine Gehölzpflanzung (Eingrünung) vorzusehen. – die Gehölzstrukturen am Platzer Höhenweg zu erhalten. – den Charakter der landschaftlichen Besonderheiten ansatzweise zu erhalten.	und Beurteilung durch das Büro Geo Consult, Overath durchgeführt. Die angetroffenen Untergrundverhältnisse zeigen aufgrund der anstehenden Bodenarten ungünstige Voraussetzungen für eine Niederschlagswasserversickerung. Das Büro Eckle Ingenieure GmbH, Bergisch Gladbach hat daraufhin ein Entwässerungskonzept erstellt und mit der Untere Wasserbehörde und Untere Landschaftsbehörde beim Kreis abgestimmt. Dem Konzept folgend wird das Niederschlagswasser aller befestigten Flächen dezentral über ein Mulden-Rigolen-System gedrosselt und gesammelt in einen Nebenbach des Saaler Mühlenbachs eingeleitet. Der Bebauungsplan sieht keine Eingrünung der geplanten Bebauung gegenüber der verbleibenden Pferdeweide vor. Die Bäume entlang des Platzer Höhenweges werden erhalten und durch weitere Baumpflanzungen ergänzt. Da der BP Nr. 5511 -Platzer Höhenweg- lediglich einen kleinen Teil der vorhandenen Weideflächen umfassen, bleibt der Charakter der Landschaft erhalten. Als typisch bergisches Landschaftselement wurde die vorhandene Siefenursprungsmulde aus dem Plangebiet herausgenommen und Bauflächen so gelegt, dass vorhandene Einzelbäume erhalten werden können.	nein ja ja ja
T5	17.04.14	Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rheinisch-Bergischer Kreis, Postfach 1247, 51780 Lindlar		
	22.04.14			
		Bedenken gegen die Planung, – da eine gut zu bewirtschaftenden, aus landwirtschaftlicher Sicht wertvolle Grünlandfläche in Anspruch genommen wird. Es wird angeregt, – die Inanspruchnahme auf ein Minimum zu begrenzen.	Mit dem BP Nr. 5511 -Platzer Höhenweg- wird der Landwirtschaft eine potentiell nutzbare Fläche zur Schaffung von Wohnbauflächen entzogen. Obwohl es sich bei der ca. 1,34 ha großen Fläche um hochwertige Böden handelt, dient sie seit langem nicht mehr der landwirtschaftlichen Nutzwirtschaft und damit der Versorgung der Bevölkerung. Vielmehr ist sie Teil	

Stellungnahme				
Lfd. Nr.	vom	Inhalt in Kurzfassung und nach Themengruppen	Begründung zur Abwägung	berücksichtigt
	eingeg. am bisherige			
		flächenschonende Ausgleichsflächen vorzusehen oder auf Maßnahmen aus dem Ökokonto zurückzugreifen.	einer privaten, extensiv genutzten Pferdeweide. Die verbleibenden Weideflächen sind mit 7,05 ha groß genug, um weiterhin eine artgerechte Pferdehaltung zu gewährleisten. Die Pferdehaltung ist auch nicht aus Gründen der guten Bodenqualität auf die Fläche des Plangebietes angewiesen. Die Umwandlung der Fläche in Wohnbauflächen geschieht im Einvernehmen mit den Eigentümern. Die Zugänglichkeit der verbleibenden Weideflächen wird durch einen Wirtschaftsweg im Plangebiet gesichert. Der BP Nr. 5511 -Platzer Höhenweg- dient der kurzfristigen Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum und der Stärkung der in Moitzfeld vorhanden Infrastruktur. Das Plangebiet wurde u.a. zum Bodenschutz im Laufe des Planverfahrens deutlich zurückgenommen. Die ausgewählten Kompensationsmaßnahmen, eine Wieder-Vernässung der nord/westlich an das Plangebiet angrenzenden Quellmulde und eine Grünlandextensivierung im Ausgleichsgebiet Oberhombach (Gemarkung Herkenrath, Flur 2) berücksichtigen den Eingriff in schutzwürdige Böden.	ja
nach Ablauf der Frist				
T 6	24.04.14	Bez.-Reg. Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund		
	28.04.14			
		Es wird darauf hingewiesen, dass - sich der Planbereich über dem auf Blende, Blei und Kupfer verliehenen Bergwerksfeld „Jungfrau“ befindet. Es wird empfohlen die Eigentümerin Umicore Mining Heritage GmbH & Co. KG am Verfahren zu beteiligen. - im südlichen Bereich der Jungfrauenstollen ca. 15 - 20m unterhalb der Geländeoberfläche. Bezüglich der Tragfähigkeit des Stollens wird empfohlen einen Sachverständigen einzuschalten.	Zur Konkretisierung des Hinweises wurde, wie empfohlen, die Feldeseigentümerin Umicore Mining Heritage GmbH am Bebauungsplanverfahren beteiligt. Auf der Grundlage der von dieser zur Verfügung gestellten Unterlagen wurde die Lage eines vorhandenen Stollens im BP Nr. 5511 -Platzer Höhenweg- gekennzeichnet. Die Kennzeichnung hat Warn- und Hinweisfunktion für den Planvollzug. Die Anforderungen an die Baumaßnahmen sind in den textlichen Festsetzungen formuliert. Da von Planungsungenauigkeiten der Grubenpläne auszugehen ist, wird für ein Bauvorhaben innerhalb eines 10 m breiten Streifens empfohlen, einen Fachgutachter zur Beurteilung des	

Stellungnahme				
Lfd. Nr.	vom	Inhalt in Kurzfassung und nach Themengruppen	Begründung zur Abwägung	berücksichtigt
	eingeg. am bisherige			
			Baugrundes hinzuzuziehen. Weiterhin wird im südlichen Planbereich generell zu freitragenden Bodenplatten geraten	ja
T 7	06.06.14	Umicore Mining Heritage GmbH & Co. KG Rodenbacher Chaussee 4, 63457 Hanau-Wolfgang Es wird darauf hingewiesen, dass – im südlichen Änderungsbereich in einer Tiefe von 15 - 20 m der stillgelegte „Jungfraustollen“ verläuft, siehe Plan. – in diesem Bereich kein Erz abgebaut wurde. – der Stollen eine Dimension von ca. 2 m Höhe und ca. 1,5 m Breite hat. – davon auszugehen ist, dass keine Auswirkungen an der Oberfläche auftreten, da die Gesteinsüberdeckung des Stollens mehr als das 2,5fache seiner Höhe beträgt. Es wird empfohlen für den Fall wesentlicher Aushubtiefen im vorgenannten Bereich einen Fachgutachter hinzuzuziehen. Es wird darauf hingewiesen, dass – von der Fa. Umicore in Zukunft keine bergbaulichen Tätigkeiten mehr stattfinden.	Die Lage des Stollens ist im BP Nr. 5511 -Platzer Höhenweg gekennzeichnet. Die Kennzeichnung hat Warn- und Hinweisfunktion für den Planvollzug. Die Anforderungen an die Baumaßnahmen sind in den textlichen Festsetzungen formuliert. Da von Planungenauigkeiten der Grubenpläne auszugehen ist, wird für ein Bauvorhaben innerhalb eines 10 m breiten Streifens empfohlen einen Fachgutachter zur Beurteilung des Baugrundes hinzuzuziehen. Weiterhin wird im südlichen Planbereich generell zu freitragenden Bodenplatten geraten. wird zur Kenntnis genommen	ja
	16.06.14			
T 8	11.06.14	LVR - Amt für Bodendenkmalpflege Endenicher Straße 133, 53115 Bonn Es ist davon auszugehen, dass – sich im Plangebiet bedeutende Bodendenkmalsubstanz erhalten hat. Es wird empfohlen, – die Auswirkungen des Vorhabens auf das archäologische Kulturgut im Umweltbericht zu beschreiben und bewerten. – die archäologische Situation durch Prospektionsmaßnahmen (Sondagen) zu klären.	Aufgrund der Lage des Plangebietes auf einer flachgeneigten Hochfläche über einem Siefeneinschnitt geht das LVR - Amt für Bodendenkmalpflege davon aus, dass sich im Plangebiet bedeutende Bodendenkmalsubstanzen erhalten haben. Diese Vermutung wird dadurch gestärkt, dass nördlich des Plangebietes im Bereich des heutigen Sportplatzes in den 1930er Jahren jungsteinzeitliche Scherben, Feuersteingerät und -absplisse gefunden wurden. Daher wurde dem Wunsch der Bodendenkmalpflege gefolgt und archäologische Prospektionsmaßnahmen bereits im Bebauungsplanverfahren beauftragt. Da lediglich Bodendenkmalsubstanzen vermutet werden, ist	--
	16.06.14			

Stellungnahme				
Lfd. Nr.	vom	Inhalt in Kurzfassung und nach Themengruppen	Begründung zur Abwägung	berücksichtigt
	eingeg. am			
	bisherige			
		Es wird darauf hingewiesen, dass – für archäologische Untersuchungen eine Erlaubnis der Oberen Denkmalbehörde gem. § 13 DSchG NW erforderlich ist.	die Bebaubarkeit nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Jedoch ist auch nach ergebnislos durchgeführten Prospektionsmaßnahmen nicht auszuschließen, dass sich Bodendenkmalsubstanzen an anderen Stellen im Plangebiet befinden. Daher wird auf die Bestimmungen der §§ 15 und 16 Denkmalschutz – Gesetz DSchG NW wird hingewiesen und für den Fall von Funden Ansprechpartner benannt. Die Prospektionsmaßnahmen wurden im August 2015 durchgeführt. Es wurden keine älteren (vorgeschichtlichen) Siedlungsspuren ermittelt. Die Grabungserlaubnis der Oberen Denkmalbehörde beim Kreis liegt mit Schreiben vom 25.03.15 vor. Die Erlaubnis erging im Benehmen mit dem LVR - Amt für Bodendenkmalpflege.	ja ja